

**Öffentlich bekannt gegeben**

durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)),  
in Rundfunk und Presse am 04. April 2022

Regensburg, den 04. April 2022

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);**

**Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg hier: Widerruf des am 8. September 2021 in Form einer Allgemeinverfügung ergangenen Alkoholkonsumverbots und Alkoholabgabeverbots**

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 18. März 2022 (15. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBI. 2022 Nr. 176, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Ziffer 3 der Allgemeinverfügung „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg – hier: Alkoholkonsumverbot und Alkoholabgabeverbot“ der Stadt Regensburg vom **8. September 2021** wird mit Wirkung zum **05. April 2022, 0.00 Uhr** vollständig widerrufen. Dies hat die Aufhebung des am 8. September 2021 ergangenen Alkoholabgabeverbots zur Folge, worauf klarstellend hingewiesen wird.
2. Die Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg – hier: Alkoholkonsumverbot und Alkoholabgabeverbot“ der Stadt Regensburg vom **8. September 2021**, welche den räumlichen

und zeitlichen Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots festgelegt haben, haben sich mit der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 18. März 2022 und dem Außerkrafttreten des § 12 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV erledigt. Hierauf wird klarstellend hingewiesen.

### **Begründung:**

#### **I.**

Seit Monaten erfordern bayernweit außerordentlich hohe Infektionszahlen und Intensivbettenbelegungen mit COVID-19-Patienten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Virusvarianten im Zusammenhang mit COVID-19. Durch die derzeit vorherrschende hochansteckende Omikron-Variante wurde zuletzt ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen verzeichnet. Angesichts der seit Monaten bayernweit hohen Hospitalisierung mit COVID-19-Patienten und infolge weiterhin steigender Inzidenzen ist bis auf weiteres mit keiner Erleichterung der Situation im Intensivbettenbereich der Krankenhäuser zu rechnen. Zwar können im Moment die Krankenhäuser die durch die Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 bedingte Inanspruchnahme von stationären Behandlungsleistungen auf Intensiv- wie auf Normalstationen noch hinreichend bewältigen, jedoch bleiben die Auswirkungen der neuen Virusvariante Omikron auf die Intensivbettenbelegung mit COVID-19-Patienten gleichwohl abzuwarten. Experten erwarten zwar zukünftig leichtere Krankheitsverläufe, wodurch Entlastungen für die Intensivbettenbelegung erhofft werden, zugleich würde dies jedoch die Normalpflegestationen stark beanspruchen. Ziel der infektionspräventiven Maßnahmen ist es daher, die Infektionszahlen nachhaltig niedrig zu halten, insbesondere um schwere Erkrankungen und Todesfälle möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus gilt die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Es ist derzeit noch erforderlich, die Schutzmaßnahmen im Rahmen der bestehenden Befugnisse aufrecht zu erhalten. Infolgedessen sind Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin verpflichtet anwendbare Maßnahmen des Infektionsschutzes nach dem IfSG bzw. nach der 15. BayIfSMV umzusetzen, das derzeit besonders dynamische Pandemiegeschehen lässt ein vollständiges Entfallen der Beschränkungsmaßnahmen nicht zu. Bei einer ungebremsten, exponentiellen Verbreitung des Virus in der Bevölkerung würde daher erneut eine Überlastung des Gesundheitssystems eintreten. Dennoch sind unter Berücksichtigung des ausreichend vorhandenen Impfangebots sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit lagebedingt einzelne Öffnungsschritte vertretbar. Dies resultiert insbesondere auch aus den

kürzlich erfolgten Änderungen des IfSG (BGBl Jahrgang 2022 Teil I Nr. 10) sowie der 15. BayIfSMV (BayMBI. 2022 Nr. 176) vom 18. März 2022, die eine Reduzierung von Schutzmaßnahmen beinhaltet haben. Davon betroffen war unter anderem auch das zuletzt in § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV normierte Alkoholkonsumverbot (ursprünglich § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV), für welche die Stadt Regensburg den räumlichen Umgriff und den zeitlichen Geltungsbereich mittels Allgemeinverfügung vom 8. September 2021 bestimmt hat. In der Konsequenz führt dies auch zu einer Aufhebung des Alkoholabgabeverbots, welches seitens der Stadt Regensburg als ergänzende Anordnung im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsumverbot angeordnet wurde.

## II.

1. Die Stadt Regensburg ist als Ausgangsbehörde für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 49 Abs. 4 BayVwVfG, §§ 28, 28a IfSG und § 65 Satz 1 ZustV in Verbindung mit der 15. BayIfSMV vom 18. März 2022 sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnung unter der Ziffer 1. stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Dabei kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nach dem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste bzw. keine anderen Gründe für eine Unzulässigkeit des Widerrufs sprechen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Bei dem in der Allgemeinverfügung vom 8. September 2021 unter Ziffer 3. angeordneten Alkoholabgabeverbot handelt es sich um einen wirksamen Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, welcher ursprünglich aufgrund der §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV erlassen wurde. Dieser ist rechtmäßig ergangen, da keine Anhaltspunkte vorliegen, Gegenteiliges anzunehmen. Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellte keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts ist kraft Gesetzes nach derzeitigem Stand auch nicht zu erlassen, vielmehr erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungen hinsichtlich der Sach- und Rechtslage ein Wegfall der Maßnahme.

Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere die Änderungen des IfSG und der 15. BayIfSMV vom 18. März 2022, welche ein Außerkrafttreten des zuletzt in § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV normierten Alkoholkonsumverbots zur Folge hatten und für welches die Stadt Regensburg den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit den Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung vom 8. September 2021 bestimmte. Ein Wegfall des in diesem Zusammenhang mit der Ziffer 3. der Allgemeinverfügung vom 8. September 2021 ergänzend angeordneten Alkoholabgabeverbots erfolgt dabei in entsprechender Konsequenz. Der Widerruf ist damit ermessensgerecht sowie geeignet, erforderlich und angemessen, um unter Wahrung der Verfassungsgrundsätze auf die gegenwärtigen Entwicklungen bezüglich der Sach- und Rechtslage zu reagieren.

Der Widerruf nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG stellt die Aufhebung des mit der Ziffer 3. der Allgemeinverfügung vom 8. September 2021 angeordneten Alkoholabgabeverbots dar. Dieses wird folglich mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung unwirksam im Sinne des Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG.

3. Gemäß Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG bleibt ein Verwaltungsakt solange und soweit wirksam, soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben wird beziehungsweise sich durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt. Durch den Wegfall des Alkoholkonsumverbots in der 15. BayIfSMV kann der Regelungszweck der Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung vom 8. September 2021 bezüglich des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs nicht mehr erreicht werden. Durch den Wegfall der Rechtsnorm beanspruchen diese Anordnungen für sich genommen keine Geltung, die getroffenen Anordnungen haben sich folglich auf andere Weise erledigt.

### III.

#### **Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den belastenden Eingriff des Alkoholabgabeverbots zeitnah zu beenden, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum (**hier: 04. April 2022**) für die öffentliche Bekanntmachung im Internet und Amtsblatt gewählt.

### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag  
gez.

Bleckmann  
Oberverwaltungsrat  
Amtsleitung